

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 384/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Selma G. [REDACTED],

P. [REDACTED], [REDACTED] Rue des C. [REDACTED] Frankreich,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 8. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Patrichter vorbehaltenen Würdigung der ärztlichen Sachverständigengutachten. Rechtsfehler sind nicht erkennbar.

Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Das Berufungsurteil weist nicht aus, daß das Oberlandesgericht von einer überholten medizinischen Lehrmeinung ausgeht. Es stellt auch nicht fest, daß der internistische Gutachter erklärt habe, er sei mit der Beurteilung des Leidens der Klägerin überfordert. Das Gegenteil ist der Fall, wie sich aus S. 9 unten des Berufungsurteils

- 3 -

ergibt. Der Umstand, daß die Ursache eines Leidens vom medizinischen Standpunkt aus ungeklärt ist, hindert den Richter nicht, das Gutachten als Grundlage seiner richterlichen Würdigung zu verwerten und hieraus die erforderlichen rechtlichen Schlüsse zu ziehen. Schließlich bestimmt der Richter im Rahmen seiner richterlichen Beweiswürdigung gemäß § 286 ZPO auch, welche ärztlichen Untersuchungen durchzuführen und welche Gutachten einzuholen sind. Dabei ist er in der Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen frei (§ 404 Abs. 1 ZPO).

Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision.

Kai

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)